

## **GEMEINDERATSSITZUNG GR 2026-Nr. 27**

**vom 18.05.2026**

**öffentlich**

### **Anwesend:**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Bürgermeister:                      | Klaus Vosberg   |
| 2. Stellvertreter:                     | Daniel Schneider  |
| 3. Gemeinderäte:                       | Gerion Buhl<br>Karl Eitenbichler<br>Tobias Jautz<br>Nico Ketterer<br>Edson Kreuz<br>Michael Martin<br>Albert Rees<br>Hanspeter Rees<br>Johannes Rösch<br>Sandra Saier |
| 4. Protokollführer:                    | Kämmerin Gudrun Leimroth  |
| 5. Sonst. Verhandlungs-<br>teilnehmer: | Ortsvorsteher Michael Schenk<br>Bei TOP 2: Markus Reisenberger vom<br>Ingenieurbüro Raupach & Stangwald   |

### **Es fehlten entschuldigt:**

- |               |  |
|---------------|--|
| Gemeinderäte: | Carola Tröscher<br>Ortsvorsteher Eugen Schreiner |
|---------------|--|

### **Nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:**

- |               |   |
|---------------|---|
| Gemeinderäte: | - |
|---------------|---|

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

**Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:**

1. Bekanntgaben
2. Sanierung Wasserversorgung Obertalstraße, hier: 3. Bauabschnitt (BA 3)
3. LUKIFG; Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dachflächen, hier:  
Auftragsvergabe
4. Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
5. Ausübung des Vorkaufsrechts, hier Betriebsleiterwohnung auf dem  
Flurstück 470
6. Neuverpachtung der Fischereirechte im Ortsteil St. Wilhelm bis zur  
Gemarkungsgrenze nach Oberried
7. Bauantrag Klosterweg 4, Flst.Nr. 130 hier: Abbruch und Neubau einer  
landwirtschaftlichen Lagerhalle
8. Frageviertelstunde

**TOP 1** | **Bekanntgaben**

**Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Klaus Vosberg gibt zunächst bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist

**Digitalfunk Feuerwehr**

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass der Folgeauftrag für die Handsprechgeräte der Feuerwehr bezüglich des Digitalfunkes vergeben wurde. Der Gemeinderat hatte bei der Umstellung auf den Digitalfunk seinerzeit die Firma SELECTRIC beauftragt. Jetzt ging es darum das Projekt unverzüglich zu beauftragen, da die Gefahr bestand, dass Fördermittel verfallen könnten. Da das Angebot mit 32.245,89 € unter dem im Haushaltsplan eingestellten Betrag von 34.000 € liegt und das LRA die Streichung der Fördermittel in Aussicht gestellt hat, hat der Bürgermeister vom Mittel der Eilentscheidung Gebrauch gemacht.

**Kernzeit**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2025 Kernzeitbeiträge für Modul 1 in Höhe von 10 €, Modul 2 in Höhe von 23 € und Modul 3 in Höhe von 40 € jeweils je Buchungstag beschlossen hat.

Bei den derzeitigen Anmeldungen zu den einzelnen Modulen wird hiermit im Höchstfall (ohne Berücksichtigung der Geschwisterregelung) eine Kostendeckung von 51 % erzielt.

Bei Vergleich der bisher tatsächlich von Januar bis Mai 2026 eingegangenen Elternbeiträge im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen beträgt der Kostendeckungsbeitrag ca. 45 %.

Die Gesamtaufwendung inklusive kalkulatorischen Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 10% der anfallenden Personalkosten betragen nach Abzug des Zuschusses Landes für die Gemeinde 118.252,53 jährlich. In den ersten fünf Monaten entsprechend 49.271,89. Die Elternbeiträge beliefen sich in diesem Zeitraum auf 22.057,50.

Die Zahl der Neuanmeldungen für die Schuljahr 2026/2027 ist noch nicht bekannt.

**Vorlagen-Nr.: 20/2026**

---

**TOP 2** | **Sanierung Wasserversorgung Obertalstraße, hier:  
3. Bauabschnitt (BA 3)**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst Herrn Markus Reisenberger vom Ingenieurbüro Raupach & Stangwald am Ratstisch. Sodann erläutert der Vorsitzende, dass im Jahr 2018 der Gemeinderat die Erneuerung der Wasserversorgung und der weiteren Infrastruktur in der Obertalstraße beschlossen hat. Die Maßnahme wurde in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt:

- BA 1: Lückenschluss zwischen der Wasserversorgung Hauptstraße und Obertalstraße – bereits abgeschlossen.
- BA 2: Realisiert in den Jahren 2025/2026.
- BA 3: Fertigstellung der Maßnahme

Der BA 3 wurde zurückgestellt, da zunächst Unklarheiten bezüglich der Regenwasserentsorgung bestanden und in 2026 die Hauptstraße im Bereich der Obertalstraße erneuert wurde. Der letzte Bauabschnitt dieser Maßnahme umfasst neben dem Neubau der Straße die Sanierung der Straßenentwässerung und Kanalisation sowie den abschließenden Straßenoberbau im Bereich des Brückenbauwerks über die L126. Die Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros Raupach & Stangwald liegt vor und bildet die Grundlage für die Ausschreibung.

Die Kostenschätzung gliedert sich wie folgt: Straßenbau 113.000 € Entwässerung und Kanalisation 321.000 Euro. Insgesamt 434.000 Euro. Diese Kosten sind Bruttopreise inklusiver der Ingenieurdienstleistungen. Die Entsorgung von Aushubmaterial bis Belastungsklasse BM-F0 sowie Verwertungsklasse A für Asphaltaufbruch sind ebenfalls enthalten. Entsorgungskosten für höhere Schadstoffklassen sind nicht berücksichtigt.

Das weitere Vorgehen ist bei positiver Beschlussfassung wie folgt geplant:

1. Beauftragung des Ingenieurbüros Raupach & Stangwald mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.
2. Durchführung der öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB.
3. Vorbereitung der Vergabe und Vorlage im Gemeinderat.
4. Baubeginn und Abschluss der Maßnahme im Jahr 2027.

Nach der Einführung von Herr Vosberg erläutert Herr Reisenberger anhand einer Präsentation die nähere Planung.

**Beschluss (einstimmig):**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Bauarbeiten und der Vorbereitung der Vergabe mit dem Ziel, die Maßnahme im Jahr 2027 abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzierung des Straßenneubaus, die im Kernhaushalt anfällt, wird über den Kommunalen Investitionsfonds (LUKIF) finanziert. Die Straßenentwässerung über den Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Oberried. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den jeweiligen Haushaltsplänen für das Jahr 2027 zu berücksichtigen und einzustellen.

**TOP 3** | **LUKIFG; Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dachflächen,  
hier: Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erläutert, dass die Gemeinde Oberried über einen LUKIFG-Förderrahmen von insgesamt 1.857.856,34 € verfügt. Das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LUKIFG) wurde im Oktober 2025 erlassen und stellt einen zentralen Finanzierungshebel zur Stärkung kommunaler Infrastruktur dar. Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur CO<sub>2</sub>-Reduktion sind ausdrücklich förderfähig. Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 13.04.2026 beauftragt, förderfähige Maßnahmen zu priorisieren und vorzulegen.

In Absprache mit der Verwaltung hat Gemeinderat Johannes Rösch bei der Elektro-Schillinger GmbH, Wiesentalstraße 46, 79115 Freiburg, für vier kommunale Gebäude Angebote und Wirtschaftlichkeitsberechnungen eingeholt. Alle vier Objekte sind für eine Photovoltaiknutzung geeignet, wurden technisch vorgeplant und die Statikberechnung ist Bestandteil des Auftrags. Die Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister sowie die Erstellung der Revisionsunterlagen sind im jeweiligen Leistungsumfang enthalten.

Die Angebote wurden in der Sitzung am 04.05.2026 ausführlich vorgestellt. Ergänzend verweist Herr Vosberg daher auf die Beschlussvorlage Nr. 17/2026 sowie das entsprechende Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

*Für die Schule, Rathaus, Klosterscheune und Lehrerhaus wird jeweils eine Photovoltaikanlage beschafft. Für die Klosterscheune wird darüber hinaus ein Batteriespeicher gekauft. Neben dem Angebot der Firma Schillinger wird von der Verwaltung ein weiteres Angebot einer zuverlässigen und leistungsfähigen Firma aus der näheren Umgebung eingeholt. Die Vergabe erfolgt in einer der nächsten Sitzungen, sobald die vergleichbaren Angebote vorliegen.*

*Die Gesamtinvestition für alle vier Maßnahmen wird vollständig aus dem Sonderförderrahmen des LUKIFG (Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen) finanziert. Ein Eigenanteil der Gemeinde entsteht nicht.*

Die Gemeindeverwaltung war in der vergangenen Woche dabei, zusammen mit Gemeinderat Johannes Rösch, die entsprechenden Gegenangebote einzuholen.

Der angefragte Anbieter haben jedoch mitgeteilt, dass mangels Kapazitäten kein Angebot abgegeben werden kann. Ein weiterer Anbieter hat am Tag der Sitzung ein Angebot in Höhe von 114.280,99 € abgegeben. Unter Berücksichtigung es gewährten Rabattes bei Beauftragung aller vier Anlagen, liegt das Angebot der Firma Schillinger ca. 3.000 € unter dem Angebot des weiteren Anbieters. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund eine Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter, Firma Schillinger, vor.

**Beschluss (einstimmig):**

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. für die Schule in der Hauptstraße 27 eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 13,64 kWp (31 Module) gemäß Kostenschätzung S25033 der Elektro-Schillinger GmbH zu beauftragen und umzusetzen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 24.417,59 € (netto).
2. für das Rathaus am Klosterplatz 4 eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 22,88 kWp (52 Module) gemäß Kostenschätzung S25034 der Elektro-Schillinger GmbH zu beauftragen und umzusetzen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 33.703,32 € (netto).
3. für die Klosterscheune am Klosterplatz 1 eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 21,56 kWp (49 Module) inkl. 10,2 kWh Batteriespeicher (BYD Battery-Box Pre HVS) gemäß Kostenschätzung S25035 der Elektro-Schillinger GmbH zu beauftragen und umzusetzen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 38.194,56 € (netto).
4. für das Lehrerhaus in der Hauptstraße 29 eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,44 kWp (26 Module) gemäß Kostenschätzung S25036 der Elektro-Schillinger GmbH zu beauftragen und umzusetzen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 21.218,44 € (netto)

Die Gesamtinvestition für alle vier Maßnahmen beträgt 117.533,91 € (netto) abzüglich des Rabattes und wird vollständig aus dem Sonderförderrahmen des LUKIFG (Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen) finanziert. Ein Eigenanteil der Gemeinde entsteht nicht

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gemeinde erhält für die förderfähigen Maßnahmen Fördergelder in Höhe von 1.857.856,34 €. Die Projekte können also einzeln oder in Summe aus dem LUKIF-Mitteln finanziert werden.

**TOP 4**

**Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erläutert, dass im Zuge der Pandemie die ursprüngliche Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oberried aus dem Jahre 2008, die ausschließlich die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorsah, im Mai und Juli 2020 zwei Mal geändert wurde. Dies dient u.a. der Anpassung an spezialgesetzliche Änderungen, die 2020 kurzfristig zur Aufrechterhaltung der Verwaltungsabläufe unter den Bedingungen der Pandemie erlassen worden waren (z.B. PlanSiG). Diese Regelungen sind inzwischen außer Kraft getreten. Zugleich hat die fortschreitende Digitalisierung seit 2008 zu mehreren Änderungen der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO) geführt, die die elektronische Bekanntmachung im Internet nun allgemein ermöglichen und dafür detaillierte technische Vorgaben machen. Die letzte Änderung von § 1 DVO GemO erfolgte mit Wirkung zum 01.02.2025.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Bekanntmachungssatzung den Änderungen der rechtlichen Vorgaben und der tatsächlich fortschreitenden Digitalisierung anzupassen und die Bekanntmachung auf der Homepage – wie schon 2020 im Zuge der Pandemie beschlossen – künftig zum Regelfall zu machen. Anderweitige Bekanntmachungen im Amtsblatt oder per Tafelanschlag sollen nur noch in Notfällen (z.B. Ausfall des Internets) zulässig sein. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt soll zwar weiterhin zusätzlich erfolgen, gerade um auch älteren Mitbürgern, die noch nicht über Internet verfügen, die Informationen zugänglich zu machen. Das Amtsblatt hat künftig jedoch insoweit nur noch informatorischen Charakter. Rechtsverbindlich ist künftig allein die Bekanntmachung auf der Homepage.

Gem. § 1 DVO GemO haben spezialgesetzliche Regelungen (z.B. in Bundesgesetzen, die dem Landesrecht vorgehen) Vorrang. Daraus können sich im Einzelfall abweichende Vorgaben für öffentliche Bekanntmachungen ergeben. Hierauf wird in der Satzung informatorisch hingewiesen. Der rechtliche Vorrang als solcher ergibt sich aus der Höherrangigkeit der anderen Vorschriften von selbst.

**Beschluss (einstimmig):**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird (Bekanntmachungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

### **(Bekanntmachungssatzung)**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert am durch Art. 13 Regelbereinigungsgesetz vom 18.11. 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO (DVO GemO) vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 102) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Begriff der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind Bekanntmachungen im Sinne des § 1 DVO GemO. Sie sind zugleich ortsüblich.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass sondergesetzliche Bestimmungen von den nachfolgenden Regelungen und von § 1 DVO GemO abweichen und ihnen vorgehen können.

#### **§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberried werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) auf der Homepage der Gemeinde Oberried ([www.oberried.de](http://www.oberried.de)) durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck ausgehändigt. Bei Angabe der Bezugsadresse werden die Ausdrücke gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

- (3) Informatorisch sollen öffentliche Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Oberried abgedruckt werden. Maßgeblich für die Wirksamkeit und den Zeitpunkt der Bekanntmachung bleibt ausschließlich die Bekanntmachung nach Absatz 1.

### **§ 3 Öffentliche Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 nicht möglich, so kann sie zunächst durch Abdruck im Oberrieder Amtsblatt erfolgen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes. Erscheint auch das Amtsblatt nicht rechtzeitig, so kann die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Oberried für die Dauer von mindestens einer Woche erfolgen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der 7. auf den Tag des Anschlages folgende Tag.
- (2) Sobald die Umstände es wieder zulassen, ist die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage gem. § 2 Abs. 1 nachzuholen. Im Falle des Absatz 1 Satz 3 gilt, sofern noch keine Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 möglich ist, aber das Amtsblatt wieder erscheint, § 2 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Bekanntmachungssatzungen der Gemeinde Oberried.

Oberried, den 18.05.2026

Klaus Vosberg  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Oberried geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**TOP 5** | **Ausübung des Vorkaufsrechts, hier Betriebsleiterwohnung auf dem Flurstück 470**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der derzeitige Eigentümer der Betriebsleiterwohnung die Gemeindeverwaltung darüber informiert hat, dass er plant, die Wohnung auf dem Flurstück 470 im Gewerbegebiet Brühl zu veräußern. Diese Veräußerung ist Bestandteil der räumlichen Teilung des ehemals gemeinsamen Handwerksbetriebes aus Zimmerei und Schreinerei.

Die Gemeinde hat sich seinerzeit bei allen Flurstücken im Gewerbegebiet ein Vorkaufsrecht im Grundbuch eintragen lassen. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeindeverwaltung im Vorfeld bereits darauf hingewiesen, dass er von einem Verkauf absehen würde, wenn die Gemeinde von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen würde. Auch soll die Wohnung weiterhin als Betriebsleiterwohnung dienen.

Aus diesen Gründen, aber auch weil die Schreinerei und Zimmerei Hug seit Jahrzehnten in der Gemeinde in vielen Bereich sehr engagierte Betriebe sind und waren, empfiehlt die Verwaltung das Vorkaufsrecht nicht zu ziehen.

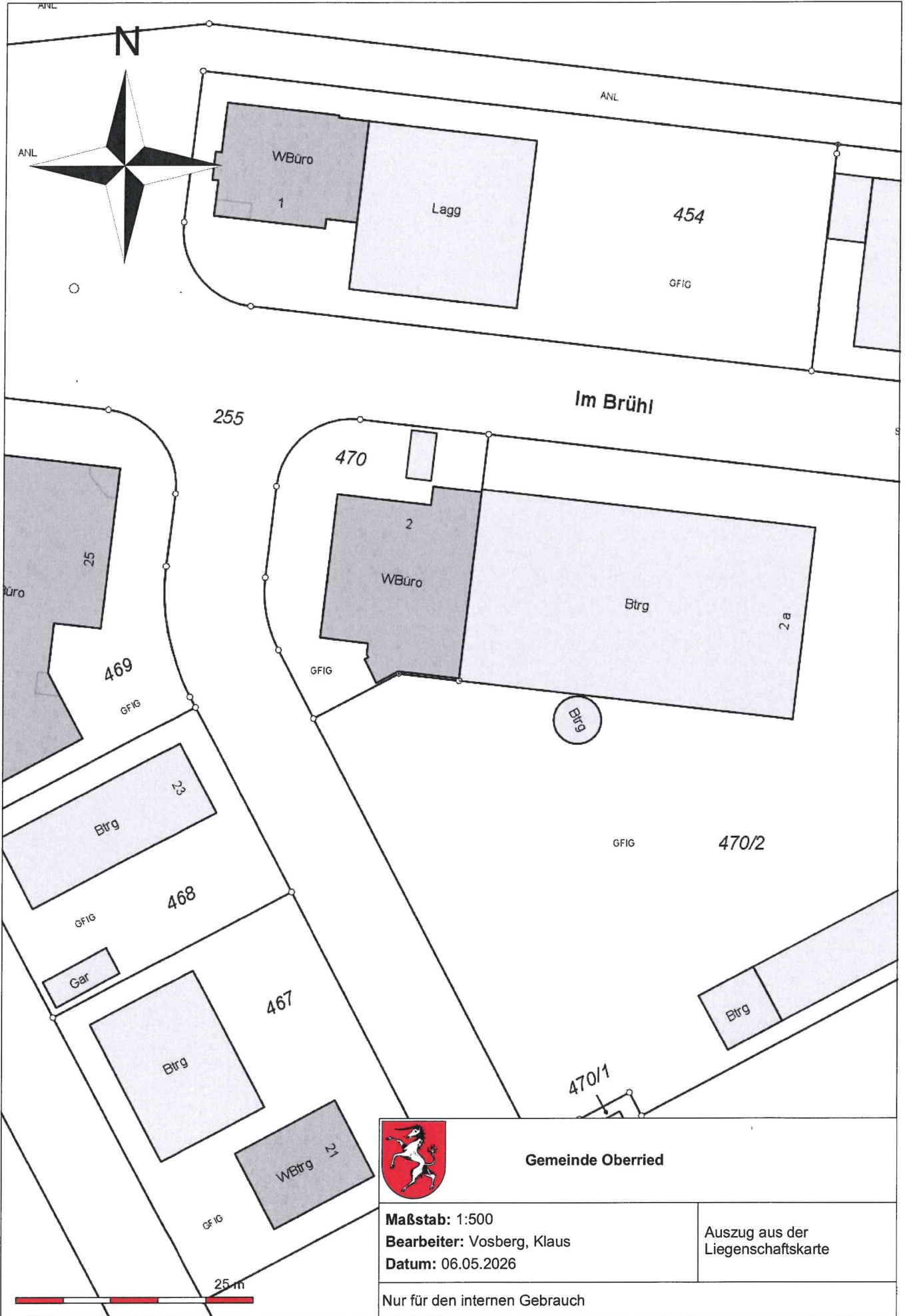
Danach werden Verständnisfragen aus dem Gemeinderat beantwortet.

**Beschluss (einstimmig):**

Sollte es zu einem Verkauf der Betriebsleiterwohnung durch den bisherigen Eigentümer an den aktuellen Gesellschafter des auf dem Flurstück 470 beheimateten Handwerksbetriebs kommen, wird die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.



Gemeinde Oberried

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Vosberg, Klaus

Datum: 06.05.2026

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

**TOP 6** | **Neuverpachtung der Fischereirechte im Ortsteil St. Wilhelm bis zur Gemarkungsgrenze nach Oberried**

**Sachverhalt:**

Der Pachtvertrag über die Gewässer im Ortsteil St. Wilhelm (Bruggabach und die Nebenbäche St. Wilhelmer Talbach, Buselbach, Hofsgrunder Bach, Wittenbach, Katzensteigbach und Erlenbach) bis zur Gemarkungsgrenze Oberried/St. Wilhelm läuft zum 31.12.2026 aus. Der Angelsportverein Freiburg e.V. ist seit vielen Jahren Pächter des Gewässers und an einer Verlängerung der Pacht sehr interessiert. Die Zusammenarbeit mit dem ASV Freiburg e.V. ist gut, insbesondere das Bachforellenprojekt zum Erhalt der schwarzwaldtypischen Bachforelle verdient Unterstützung durch zusammenhängende Gewässerstrecken. Der ASV Freiburg e.V. ist auch Pächter der Brugga unterhalb bis zur Gemarkungsgrenze nach Kirchzarten. Viele Vereinsmitglieder des ASV sind in Oberried und der Umgebung wohnhaft. Der ASV Freiburg i.V. hat ein Pachtgebot von 2.900€ abgegeben.

Der Ortschaftsrat St. Wilhelm hat in der Zwischenzeit in seiner Sitzung am 12.05.2026 über dieses Thema beraten. Hier erfolgte einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat, den Pachtvertrag mit dem Angelsportverein Freiburg e.V. zum Pachtzins in Höhe von jährlich 2.900 € und für die Dauer von 12 Jahren zu verlängern.

Es besteht hier kein Beratungsbedarf im Gemeinderat.

**Beschluss (einstimmig):**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, einen Fischereipachtvertrag mit dem Angelsportverein Freiburg e.V. auf die Dauer von 12 Jahren abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gemeinde würde 2.900 Euro Fischereipacht jährlich einnehmen. Die bisherige Pacht betrug 2.500€ Euro.

**TOP 7** | **Bauantrag Klosterweg 4, Flst. Nr. 130 hier: Abbruch und  
Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle**

**Sachverhalt:**

Gemeinderat Tobias Jautz erklärt sich für befangen. Er verlässt den Ratstisch, nimmt im Zuhörerbereich Platz und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bauherr den Abbruch und den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 130, Klosterweg 4, beantragt.

Das Grundstück liegt im Innenbereich, jedoch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB (Bauen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Danach muss sich das entstehende Gebäude in die nähere Umgebungsbebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen.

Der Neubau wird zwar deutlich größer als der Bestandsbau, aus Sicht der Verwaltung fügt es sich aber nach wie vor in die Umgebungsbebauung ein.

Für die Gemeinde ist v.a. das Thema Geruchsemissionen von entscheidender Bedeutung. Die Gemeinde hat vor wenigen Jahren das angrenzende Grundstück mit der Flst. Nr. 12/2 für eine mögliche Schulhauserweiterung erworben. Bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs wurden die bisherigen Geruchsbeeinträchtigungen ermittelt. Es wurde festgestellt, dass relevante Geruchsemissionen bestehen, dies aber einer Schulhauserweiterung dem Grunde nach nicht entgegensteht. Die Erweiterung müsste allerdings insbesondere von der Ausrichtung „geruchsangepasst“ gebaut werden. Auf Grund des geplanten Neubaus und der geänderten Kubatur verändern sich aber die Geruchsströmungen. Das nun im Rahmen des Bauantrags aktualisierte Geruchsgutachten bestätigte dies. Die Geruchsbeeinträchtigungen zum potentiellen Erweiterungsbau würden sich tatsächlich negativ entwickeln, allerdings nicht in dem Maße, dass es der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen würde. Vielmehr gilt weiterhin, dass die Schulhauserweiterung an die Geruchsemission angepasst gebaut werden muss. An der Ausgangslage im Hinblick auf die Schulhauserweiterung ändert sich nichts.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Baugesuch zu erteilen.

Es werden Fragen aus dem Gemeinderat beantwortet. Nach Zustimmung im Gemeinderat wird der anwesende Bauherr Stefan Winterhalter als fachkundiger Bürger dazu gezogen. Er erklärt, dass durch die Vergrößerung des Gebäudes die Lagerkapazitäten erhöht werden und der Raum als Futterlager und Werkstatt genutzt werden wird.

**Beschluss (einstimmig):**

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**TOP 8** | **Frageviertelstunde**

**Parken in der Wehrlehofsiedlung**

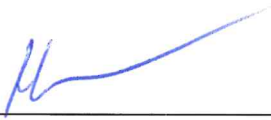
Ein Bürger regt an, dass künftig darauf hingewirkt wird, dass beim Parken entlang der Winterbergstraße zu den Seitenstraßen hin der erforderliche Abstand zu den Kreuzungen eingehalten wird. Die Müllabfuhr kann im Moment, da Parken aufgrund der Bauarbeiten an der Hauptstraße untersagt ist, ohne Behinderung in die Seitenstraßen fahren.

**Gehweg Adler – Obertalstraße**

Ein Bürger erkundigt sich, ob im Zuge der weiteren Bauarbeiten an der Obertalstraße ein Gehweg entlang der Obertalstraße Richtung Gasthaus Adler geplant ist. Bürgermeister Vosberg erklärt, dass hierzu keine Planungen vorliegen.

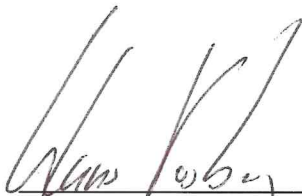
Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 15.06.26 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:




---

Der Vorsitzende:



---

Klaus Vosberg, Bürgermeister



---

Schriftführerin:

  
Gudrun Leimroth, Kämmerin